

Richtlinien für die Ausbildung in den evozierten Potentialen (EP) im Rahmen der Weiterbildung in der klinischen Neurophysiologie

Das Zertifikat für multimodal evozierte Potentiale kann durch die im folgenden spezifizierte Ausbildung in den Modalitäten AEP (Akustisch evozierte Potentiale), SEP (Somatosensibel evozierte Potentiale) und VEP (Visuell evozierte Potentiale) und der MEP (Magnetisch evozierte Potentiale) erworben werden.

1. Voraussetzungen

- 1.1 Voraussetzung für die Ausbildung in den multimodal evozierten Potentialen (EP) ist die Approbation als Arzt oder eine vergleichbare Ausbildung.

1. Ausbildungszeit

- 1.1 Die Ausbildungszeit beträgt bei ganztägiger Tätigkeit ein halbes Jahr, bei Halbtags­tätigkeit ein Jahr. Diese Zeitspanne sollte höchstens in zwei Abschnitten absolviert werden.
- 1.2 Am Ende der Ausbildungszeit wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die Zahl der untersuchten Patienten gemäß Absatz 3.4, die selbständige Ableitung von 75 (100) EP und die selbständige Beurteilung von 750 Kurven hervorgeht.

2. Ausbildungsinhalt

- 2.1 Der Arzt hat in der Ausbildungszeit Grundkenntnisse in Gerätekunde sowie in Neuropathologie und Neurophysiologie zu erwerben. Die Aussagemöglichkeiten und Grenzen der einzelnen EP-Untersuchungen bei verschiedenen neurologischen Krankheiten müssen erlernt werden.
- 2.2 Er muß den Untersuchungsgang in Abhängigkeit von der klinischen Fragestellung festlegen können und sich alle gängigen Stimulations- und Ableitetechniken aneignen
- 2.3 Er muß mindestens je 25 Ableitungen von AEP, SEP und VEP (ggf. auch MEP) selbständig durchführen.
- 2.4 Es müssen mindestens 750 EP-Ableitungen selbständig ausgewertet und in Relation zur klinischen Fragestellung beurteilt werden. Dazu können in dokumentierten Einzelfällen Ableitungen aus einem Archiv des Ausbilders herangezogen werden.
550 dieser Ableitungen sollen dem folgenden Katalog entsprechen:

AEP 100

1. Normalbefunde 30
2. Hirnstammprozesse 20
3. Multiple Sklerose 20
4. Kleinhirnbrückenwinkelprozesse 10
5. Sonstige Schädigungen der peripheren und zentralen Hörbahn (z. B. Intoxikationen, sekundäre Hirnstammläsionen bei intrakraniellen Raumforderungen, usw.) 20

SEP 150

1. Normalbefunde 50
2. Multiple Sklerose 30
3. Andere spinale und zerebrale Prozesse mit Einbeziehung des somato-sensiblen Systems 40
4. Erkrankungen des peripheren Nervensystems (Plexo- und Radikulopathien, Guillain-Barré-Syndrom, usw.) 30

VEP 150

1. Normalbefunde 50
2. Multiple Sklerose und Optikusneuritis 50
3. Sonstige Läsionen des N. opticus, des Chiasma opticum sowie retrochiasmale Läsionen 50

MEP 150

1. Normalbefunde 50
 2. Multiple Sklerose 30
 3. Spinale Prozesse 30
 4. Zerebrale Prozesse mit Einbeziehung motorischer Bahnen und motorischer Systemerkrankungen 20
 5. Erkrankungen des peripheren Nervensystems (Caudaequina-Läsionen, Plexopathien, Guillain-Barré-Syndrom) 20
- 2.4 Die abgeleiteten und ausgewerteten EP müssen in das Ausbildungsbuch der **DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE NEUROPHYSIOLOGIE UND FUNKTIONELLE BILDGEBUNG** eingetragen werden. Für jede der vier EP-Modalitäten sind je fünf Aufzeichnungen pathologischer Befunde und je fünf Normalbefunde (in Kopie) zusammen mit der schriftlichen Befundung vorzulegen.

3. Zertifikat

- 3.1 Das Zertifikat wird auf Antrag erteilt.
Es wird nur an Personen vergeben, die die Genehmigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes besitzen.
- 3.2 Die unter Punkt 1., 2. und 3. genannten Bedingungen müssen erfüllt sein.
- 3.3 Der Erwerb der Qualifikation soll bei Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen; andernfalls muß eine zwischenzeitliche regelmäßige Tätigkeit auf dem Gebiet der EP nachgewiesen werden.

4. Ausbildungsstätte

- 4.1 Die Ausbildungsstätte muß über einen Durchgang von mindestens 750 Untersuchungen im Jahr verfügen, wobei alle vier genannten Modalitäten vertreten sein müssen.
- 4.2 Die Ausbildungsstätte muß von der **DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE NEUROPHYSIOLOGIE UND FUNKTIONELLE BILDGEBUNG** anerkannt sein.

5. Ausbilder

- 5.1 Der Ausbilder muß im Besitz der Ausbildungsberechtigung sein.
Die Ausbildungsberechtigung wird auf Antrag ad personam erteilt. Der Ausbilder ist aufgefordert, ein Archiv mit

Ableitungen und Befunden zur Ausbildung zu erstellen und zu pflegen.

Zwischen Erteilung des Zertifikates und Antragstellung auf Ausbildungsberechtigung muß der Ausbilder mindestens zwei Jahre selbständig auf dem Gebiet der evozierten Potentiale tätig gewesen sein. Die Voraussetzungen werden durch den Vorstand der **DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE NEUROPHYSIOLOGIE UND FUNKTIONELLE BILDGEBUNG** geprüft.

- 5.2 Der Ausbilder muß bestätigen, daß er die Ausbildung entsprechend den Richtlinien der **DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE NEUROPHYSIOLOGIE UND FUNKTIONELLE BILDGEBUNG** durchführt. Die EP-Kommission kann Auskunft über die Zahl der in Ausbildung Befindlichen, die Zahl der untersuchten Patienten pro Jahr sowie die Geräteausstattung einholen.
- 5.3 Die Ausbildungsberechtigung kann durch den Vorstand der **DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE NEUROPHYSIOLOGIE UND FUNKTIONELLE BILDGEBUNG** entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (z. B. Nichteinhalten der Ausbildungsrichtlinien, mehr als 2-jährige Unterbrechung der Tätigkeit auf dem Gebiet der evozierten Potentiale).

Darmstadt, Oktober 2005
DER VORSTAND